

HYPO VORARLBERG BANK AG

SÄULE 3 BERICHT
ZUM 30. JUNI 2026

Veröffentlichung gemäß Art. 431 ff Capital Requirements Regulation (CRR, EU 575/2013)

Hypo Vorarlberg Bank AG

Stichtag: 30. Juni 2026

1 Allgemeine Offenlegungsgrundsätze 3
2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 (lit. a-h) und Artikel 438 (b) CRR) 4

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Die nachstehenden Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

Impressum

Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo Passage 1
6900 Bregenz, Österreich
T +43 (0) 50 414-1000, F +43 (0) 50 414-1050
info@hypovbg.at
www.hypovbg.at
LEI: NS54DT27LJMDYN1YFP35

1 Allgemeine Offenlegungsgrundsätze

Anforderung zur Säule 3-Offenlegung (Artikel 431 (1), (2) CRR)

Mit diesem Bericht setzt die Hypo Vorarlberg Bank AG (im weiteren kurz „Hypo Vorarlberg") als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 431 bis 453 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR II) zum Stichtag 30. Juni 2026 um. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15. März 2021 ergänzt die Verordnung (EU) 575/2013. Darin werden die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert. Die vorgegebenen Tabellennamen sind mit dem Präfix EU gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637[1] werden ebenfalls im Bericht berücksichtigt.

Offenlegungsprozess (Artikel 431 (3) CRR)

Gemäß Artikel 431 (3) CRR muss die Geschäftsleitung eines Instituts in förmlichen Verfahren festlegen, wie die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR erfüllt werden sollen und entsprechende interne Abläufe, Systeme und Kontrollen einführen. Den Rahmen für die Offenlegungspraxis in der Hypo Vorarlberg bildet die Arbeitsanweisung zur Offenlegungspolitik. Sie wird vom zuständigen Risikovorstand beschlossen. In der Arbeitsanweisung sind die Offenlegungsgrundsätze enthalten, die unter anderem auf den Anwendungsbereich und die Häufigkeit der Offenlegung eingehen sowie den inhaltlichen und formalen Rahmen vorgeben. Die Arbeitsanweisung wird jährlich überprüft und bei Bedarf an veränderte externe bzw. interne Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Der Offenlegungsbericht wird auf Basis des in der Arbeitsanweisung beschriebenen Prozesses erstellt und vom Risikovorstand genehmigt. In diesem Zusammenhang bescheinigt der Risikovorstand gemäß Artikel 431 (3) CRR, dass die Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erfolgt ist.

Erläuterung von Kreditwürdigkeitsentscheidungen (Artikel 431 (5) CRR)

Die Hypo Vorarlberg stellt auf Nachfrage Begründungen bei rating-basierten Kreditablehnungen für kleinere, mittlere und andere Unternehmen zur Verfügung.

Immaterielle, geschützte oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Im Einklang mit der internen Richtlinie zur Offenlegung von Risikoinformationen folgt die Hypo Vorarlberg einem dedizierten Prozess, wenn der Konzern bestimmte Informationen nicht zur Verfügung stellt mit der Begründung, dass diese Informationen immateriell, geschützt oder vertraulich sind. In den Fällen, in denen der Konzern Informationen in diesem Bericht als immateriell klassifiziert, ist dies an den entsprechenden Offenlegungsstellen vermerkt.

Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Die Hypo Vorarlberg wird als anderes Institut eingestuft und setzt damit die Anforderungen zur Häufigkeit gemäß Artikel 433c CRR um.

Medium der Offenlegung (Artikel 434 CRR)

Der Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2026 wird als leicht zugängliches, eigenständiges Dokument auf der Webseite der Hypo Vorarlberg veröffentlicht. Die Hypo Vorarlberg setzt damit die Anforderungen des Artikel 434 CRR um.

[1] Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards (ITS) für Offenlegungen gemäß Teil 8 Titel II und III der CRR wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 aufgehoben. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 tritt mit Ausnahme des Artikels 15 und der Anhänge XXIX und XXX am 1. Januar 2025 außer Kraft. Artikel 15 und die Anhänge XXIX und XXX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 gelten bis zum 31. Dezember 2025 ausschließlich für die Zwecke des Artikels 16 der Verordnung fort. Neue technische Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 vom 29. November 2024 geregelt.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 (lit. a-h) und Artikel 438 (b) CRR)

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 fasst die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Sie beinhaltet Angaben zu den Eigenmitteln, risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf SREP, Kapitalpuffer-Anforderungen, Verschuldungsquote, Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

in TEUR (sofern nicht anders angegeben)		30.06.2026	31.12.2025	30.06.2025
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.504.526	1.497.665	1.458.118
2	Kernkapital (T1)	1.598.750	1.601.367	1.508.139
3	Gesamtkapital	1.772.991	1.790.715	1.717.806
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	9.967.924	9.449.086	9.879.935
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	9.967.924	9.449.086	9.879.935
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,09 %	15,85 %	14,76 %
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	15,09 %	15,85 %	14,76 %
6	Kernkapitalquote (%)	16,04 %	16,95 %	15,26 %
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	16,04 %	16,95 %	15,26 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,79 %	18,95 %	17,39 %
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	17,79 %	18,95 %	17,39 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,10 %	2,10 %	2,20 %
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,18 %	1,18 %	1,24 %
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,58 %	1,58 %	1,65 %
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,10 %	10,10 %	10,20 %
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50 %	2,50 %	2,50 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,17 %	0,16 %	0,15 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,73 %	0,75 %	0,50 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00 %	0,0 %	0,00 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00 %	0,0 %	0,00 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,40 %	3,41 %	3,15 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,50 %	13,51 %	13,35 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,69 %	8,85 %	7,19 %
Verschuldungsquote				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	16.207.312	15.857.946	16.079.486
14	Verschuldungsquote (%)	9,86 %	10,10 %	9,38 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Liquiditätsdeckungsquote				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	2.255.754	2.467.710	2.348.393
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	1.345.794	1.346.155	1.363.916
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	252.397	256.030	248.473
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.093.397	1.090.125	1.115.443
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	213,76 %	233,12 %	214,70 %
Strukturelle Liquiditätsquote				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	11.439.411	12.205.937	12.478.820
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	9.795.804	9.569.672	9.501.440
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	116,78%	127,55 %	131,34 %

Die Verschuldungsquote liegt zu den Stichtagen 31. Dezember 2025 und 30. Juni 2026 über der in Artikel 92 (1) lit d CRR festgelegten Mindestverschuldungsquote von 3 Prozent und somit auch über der SREP-Gesamtverschuldungsquote und der Gesamtverschuldungsquote. Eine zusätzliche Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Anforderungen nach Säule 2 von Basel III) wurde von der zuständigen Behörde nicht auferlegt.

Die nachstehende Tabelle KM2 beinhaltet Informationen über verfügbare Gesamtverlustabsorptionskapazität (TLAC) und TLAC-Anforderungen.

TEUR 30.06.2026		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile		
1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	3.356.525
EU-1a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	1.851.758
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)	9.967.924
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an TREA	33,67%
EU-3a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	18,58%
4	Gesamtrisikopostionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	16.207.312
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	20,71%
EU-5a	Davon Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten	11,43%
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)	
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %- Ausnahme)	
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).	
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)		
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	22,17%
EU-8	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	5,91%
EU-10	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%